

Absender:

Gruppe SPD/Bündnis90/Die Grünen/BIBS im Stadtbezirksrat 114

17-04769

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Umsetzung der Verbesserungsvorschläge des ADFCs in der Alten Schulstraße in Dibbesdorf

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.05.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Entscheidung)

12.06.2017

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, den Verbesserungsvorschlägen des ADFCs für die Alte Schulstraße in Dibbesdorf zu folgen und im Detail die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Einrichtung eines Endekennzeichnung der Fußwegfreigabe (Seite 8)
- Furtmarkierungen, Piktogramme und Haltelinien sowie die Anordnung von Stopp-Zeichen (206) an den Einmündungen Schönebergstraße und Wiesengrund (Seite 9)
- Furtmarkierungen und Piktogramme am Wendhäuser Weg (Seite 9)
- Aufheben der Benutzungspflicht und Freigabe des Fußwegs zum Radfahren in Fahrtrichtung Norden (Seite 15)

Dabei sollte eine gemeinsame Ortsbegehung mit den Bezirksräten 113 und 114 durchgeführt werden.

Sachverhalt:

Die Gefährdungen für Radfahrer sind in der beiliegenden Anlage dargestellt.

gez.

Stefan Jung

Anlage/n:

Verbesserungsvorschläge des ADFC Braunschweig e.V. vom 22.05.2017

Alte Schulstraße / Hegerdorfstraße / Peterskamp

**Verbesserungsvorschläge des
ADFC Braunschweig e.V.**

22. Mai 2017



Freigabe linker Radwege (Radverkehr in Gegenrichtung)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)

1. Die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung ist insbesondere

innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden.

2. Auf baulich angelegten Radwegen kann nach sorgfältiger Prüfung die Benutzungspflicht auch für den Radverkehr in Gegenrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 oder ein Benutzungsrecht durch das Zusatzzeichen "Radverkehr frei" (1022-10) angeordnet werden.

3. Eine Benutzungspflicht kommt in der Regel außerhalb geschlossener Ortschaften, ein Benutzungsrecht innerhalb geschlossener Ortschaften **ausnahmsweise** in Betracht.

4. Am Anfang und am Ende einer solchen Anordnung ist eine **sichere Querungsmöglichkeit der Fahrbahn** zu schaffen.

5. Voraussetzung für die Freigabe ist, dass

a) die lichte Breite des Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume **durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens 2,0 m** beträgt;

b) nur wenige Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreiche Grundstückszufahrten zu überqueren sind;

c) dort auch zwischen dem in Gegenrichtung fahrenden Radfahrer und dem Kraftfahrzeugverkehr **ausreichend Sicht** besteht.

Markierte Radwegefuren

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)

zu § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

Absatz 23 (Auszug)

I. Als Radverkehrsführung über Kreuzungen und Einmündungen hinweg dienen markierte Radwegefuren.

II. Im Fall von Radverkehrsanlagen im Zuge von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) sind Radwegefuren stets zu markieren.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn im Zuge einer Vorfahrtstraße ein Gehweg zur Benutzung durch den Radverkehr freigegeben ist.

Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)

zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge Absatz 4 Satz 2

I. Allgemeines

5. Hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen wird auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

Markierte Radwegefurten

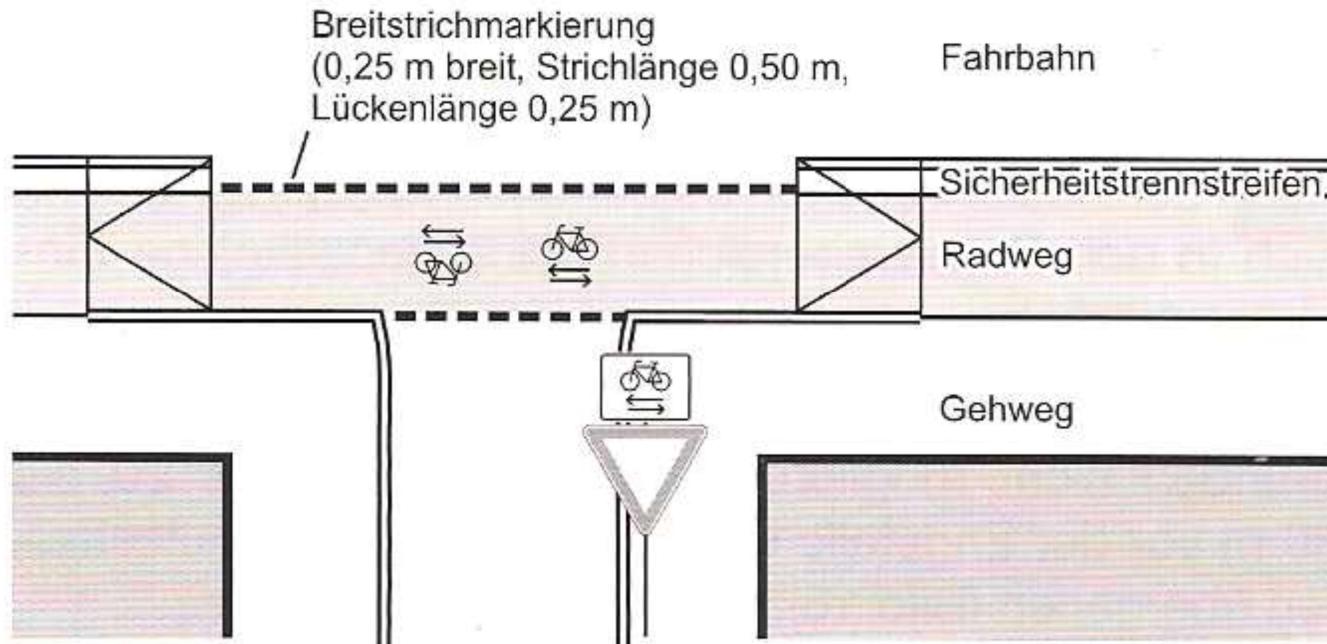


Bild 14: Radverkehrsfurt im Zuge eines Zweirichtungsradsweges

Quelle: ERA 2010

Furten im Zuge von Zweirichtungsradverkehrsführungen nach ERA 2010

- Markierung des Sinnbildes „Fahrrad“ auf der Furt mit gegenläufigen Pfeilen
 - optional Einfärbung und / oder Anhebung der Furt

Radwegbenutzungspflicht

VwV-StVO, zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Zu Absatz 4 Satz 2 (Auszug)

II. Radwegebenutzungspflicht

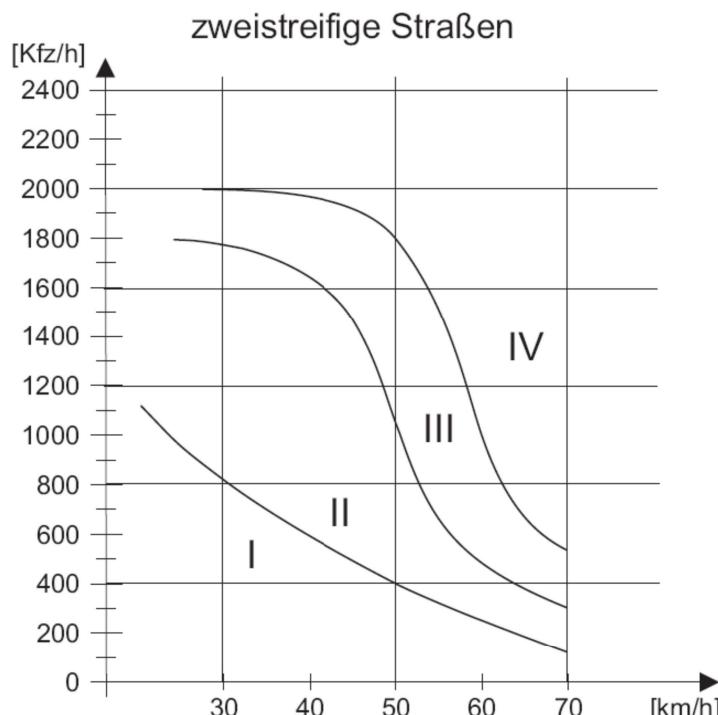
1. b) Zeichen 240 – gemeinsamer Fuß- und Radweg
innerorts **mindestens 2,50 m**
- c) die Linienführung im Streckenverlauf und die Radwegeführung an Kreuzungen und Einmündungen auch für den Ortsfremden eindeutig erkennbar, **im Verlauf stetig** und insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten sicher gestaltet sind.

Radwegbenutzungspflicht

ERA 2010 (Empfehlung für Radverkehrsanlagen 2010)

2.3.3 Vorauswahl der geeigneten Führungsformen

Belastungsbereiche in Abhängigkeit von Stärke und Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs:



Quelle: ERA 2010

- I** Regeleinsatzbereich für Mischen auf der Fahrbahn
- II** Regeleinsatzbereich für Gehweg/Radfahrer frei
- III** Radwege mit Benutzungspflicht, Radfahrstreifen, gemeinsame Geh- und Radwege
- IV** Trennen von Kfz-Verkehr ist unerlässlich

Ungekennzeichnetes Ende der Fußwegfreigabe



Situation (Bild links):

- **linkssseitige Freigabe für den Radverkehr auf der Alten Schulstraße ist bis zur Signalanlage vorgesehen**
- **Ende ist für Radfahrende nicht bekannt und nicht erkennbar**
- **häufig wird auf dem linkssseitigen Fußweg weitergefahren**
Maßnahme: Ende kennzeichnen analog Hegerdorfstraße / Peterskamp

Fehlende Furtmarkierungen

Alte Schulstraße



- Situation: **Vier Radverkehrsunfälle mit von rechts kommenden Radfahrenden, alle verletzt, zwei davon schwer**
- Maßnahmen Einmündungen Schönebergstraße und Wiesengrund: **Furtmarkierungen, Piktogramme und Haltelinien aufbringen**
Zeichen 205 gegen 206 „STOP“ tauschen
- Maßnahme Wendhäuser Weg: **Furtmarkierung und Piktogramme**

Fehlende Furtmarkierungen

Peterskamp



- Situation: Vorgeschriebene Furtmarkierungen fehlen auf dem Peterskamp, Einmündung Falkenhorst rechtsseitig keine Bordsteinabsenkung vorhanden
- Maßnahmen Furtmarkierungen und Piktogramme aufbringen Einmündung Falkenhorst: zusätzlich Bordstein als Auffahrmöglichkeit absenken

Fehlende Furtmarkierungen

Peterskamp



- **Situation: Vorgeschriebene Furtmarkierungen fehlen auf dem Peterskamp**
- **Maßnahmen Einmündungen Möwenweg und Fasanenkamp: Furtmarkierung und Piktogramme aufbringen**

Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit

Hegerdorfstraße



- **Situation: Autobahnunterführung, Fahrtrichtung Hondelage 50 km/h, Fahrtrichtung Dibbesdorf 100 km/h**
- **Maßnahme: Zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzen**
- **Begründung: Geschwindigkeitsbegrenzungen müssen symmetrisch (für beide Fahrtrichtungen identisch) angeordnet werden, außerdem nicht einsehbarer Einmündungsbereich Peterskamp und querende Radfahrer**

Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit

Peterskamp



- **Situation: von Ortsausgang Hondelage Industriegebiet bis Einmündung Hegerdorfstraße sind in beiden Richtungen für 200 m 100 km/h zulässig**
- **Maßnahme: Zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzen**
- **Begründung: Radverkehr auf der Fahrbahn, querende Fußgänger zur Bushaltestelle, schlechte Sichtbeziehung**

Freigabe Fußweg / Radfahrer frei

Peterskamp



- **Situation:** Der nördliche Fußweg vom Peterskamp ist vom OT Querum bis zur Einmündung Drosselweg zum Radfahren freigegeben
Ab Ortsausgang (**z. Zt. 100 km/h!**) fehlt die Freigabe, Radfahrer müssen auf die Fahrbahn wechseln, Fußweg ist nur in Westrichtung freigegeben
- **Maßnahme:** Für eine stetige Radverkehrsführung Fußweg in Ostrichtung ab Drosselweg freigeben, Anordnung VZ 239 und 1022-10

Benutzungspflicht aufheben

Alte Schulstraße / Hegerdorfstraße Fahrtrichtung Norden



- **Situation: Alte Schulstraße innerorts und Peterskamp haben freigegebene Fußwege, außerorts Benutzungspflicht trotz mäßiger Verkehrsbelastung und 50 km/h => unstetige Radverkehrsführung
Ungesichertes Radwegende ohne Sichtbeziehung zum Fahrbahnverkehr**
- **Maßnahme: Benutzungspflicht aufheben, Fußweg zum Radfahren freigeben, Anordnung VZ 239 und 1022-10**

Benutzungspflicht aufheben

Alte Schulstraße / Hegerdorfstraße



- Situation: 5800 Fzg/Tag bei 50 km/h
=> Regeleinsatzbereich II
für Fußweg / Radfahrer frei nach ERA 2010
Gefastes Pflaster in Längsrichtung verlegt ist durch Spurrillen
nicht geeignet für Radverkehrsanlagen



Benutzungspflicht aufheben

Hegerdorfstraße / Alte Schulstraße Fahrtrichtung Süden



- Situation : **unstetige Radverkehrsführung (Fahrbahn, Radweg rechts, Seitenwechsel nach links, Fahrbahn) überfordert unsichere Radfahrer**
Benutzungspflicht beginnt 20 m vor der Bordsteinabsenkung
- Maßnahme: Benutzungspflicht aufheben, Fußweg beidseitig zum Radfahren freigeben, Anordnung VZ 239 und 1022-10 rechts ab Bordsteinabsenkung Ortsausgang, linksseitig ab Stadtweg oder alternativ ab Hausnummer 6a (Nebenanlage ist 2,40 m breit)

Benutzungspflicht aufheben

Hegerdorfstraße / Alte Schulstraße Fahrtrichtung Süden



- Situation : Radfahrer müssen im Einmündungsbereich (Fahrbahnverkehr aus drei Richtungen **mit bis zu 100 km/h!**) die Seite wechseln, keine Sichtbeziehung nach hinten in dunkle und verschwenkte Unterführung => unsichere Radfahrer und radfahrende Grundschüler sind überfordert!
- Maßnahme: Benutzungspflicht aufheben, Fußweg zum Radfahren freigeben, dadurch durchgängige Radverkehrsführung von Hondelage nach Dibbesdorf, alternativ auf Fahrbahn oder linksseitigem Fußweg

Markus Feuerhahn

ADFC Braunschweig e.V.

Klint 20

38100 Braunschweig

Tel. 0531 | 61 547 327

www.adfc-braunschweig.de

Privat:

Tel. 05309 | 9 709 173

Mobil 0175 | 2983143

markus.feuerhahn@adfc-braunschweig.de

